



Gesangverein
1886 Wössingen e.V.

Satzung

Ausgabe März 2020

Gesangverein 1886 Wössingen e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1886 in Wössingen gegründete Verein führt den Namen „Gesangverein 1886 Wössingen e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Walzbachtal-Wössingen/ Kreis Karlsruhe.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Badischen Chorverbandes e.V.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung des Chorgesangs. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Abhaltung regelmäßiger Gesangsproben
 - Gesangliche Aufführungen und Auftritte
 - Abhaltung kultureller und geselliger Veranstaltungen
 - Mitgestaltung und Mitwirkung bei kulturellen Anlässen sowohl kirchlicher als auch weltlicher Art
 - Beteiligung an Sängerfesten
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte. Eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Mitglied hinsichtlich des Vereinsvermögens findet nicht statt.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Die Verwendung der Daten von Vereinsmitgliedern unterliegt der vereinseigenen Datenschutzordnung, siehe Anlage C.

§ 3

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven (fördernden) Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Jugendmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind die Mitwirkenden in den Chören und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Passive Mitglieder sind jene, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördern und unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein oder die Pflege des deutschen Liedes besondere Dienste erworben haben.
5. Jugendmitglieder sind in der Ausbildung stehende Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie Mitwirkende in einem Chor sind.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Ausrüstungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins.
2. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Verwaltung sind alle Mitglieder des Vereins vom 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes zu befolgen und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen.
4. Aktive Mitglieder sind weiter verpflichtet, an den festgesetzten Proben, Auftritten und Veranstaltungen teilzunehmen, Arbeitseinsatz zu leisten und die vom Verein überlassenen Noten und Geräte verantwortungsvoll zu behandeln. Der Arbeitseinsatz soll nach individuellem Können und Vermögen erfolgen, er kann auf vielfältige Art und Weise erbracht werden und soll der Gemeinschaft des Vereins dienen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
2. Das Aufnahmegesuch soll den Namen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift des Aufnahmesuchenden sowie die Zustimmung zur Datenschutzerklärung enthalten. Bei Aufnahme

von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - Mit dem Tod des Mitglieds
 - Durch freiwilligen Austritt
 - Durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt ist zu jedem Jahresende zulässig und ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zu erklären.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - Rückständige Mitgliedsbeiträge von mehr als einem Jahr trotz Mahnung
 - Unehrenhafte Handlungen zum Schaden des Vereins
4. Vor der Ausschließung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung beim geschäftsführenden Vorstand zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen einen Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides an gerechnet – schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Ausgeschlossene verliert jegliche Ansprüche an den Verein, er bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Vereinsbeitrages bis zum Schluss des Kalenderjahres verpflichtet.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Die Verwaltung

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst die Gesamtheit der Mitglieder. Sie wird vom Vorstand „Vereinsangelegenheiten“ geleitet. Dieser kann auch seinen Stellvertreter mit der Leitung der Versammlung beauftragen.
2. In der Regel soll jährlich im 1.Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einberufen werden, wenn es der geschäftsführende Vorstand beschließt oder ein Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen diese schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Termin muss rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung zwei Mal im Mitteilungsblatt der Gemeinde Walzbachtal bekanntgegeben werden.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeachtlich der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sollen spätestens 3 Tage vorher beim Vorstand „Vereinsangelegenheiten“ eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung zuvor mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
8. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Kassiers und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der Verwaltung
 - Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes und der Verwaltung
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über Festsetzungen der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - Vorstand „Vereinsangelegenheiten“

- Vorstand „Finanzen“
 - Vorstand „Schriftführung“
2. Dem sog. erweiterten Vorstand gehören an:
 - Stellvertreter des Vorstand „Vereinsangelegenheiten“
 - Stellvertreter des Vorstand „Finanzen“
 - Stellvertreter des Vorstand „Schriftführung“
 3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Behandlung von Anregungen der Verwaltung. Der geschäftsführende Vorstand ist auch für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Realisierung bedürfen.
 4. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB (gesetzlicher Vertreter des Vereins). Jeder von Ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.
 5. Der Vorstand „Vereinsangelegenheiten“ und/ oder sein Stellvertreter berufen und leiten alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann bedarfsweise weitere Verwaltungsmitglieder zur Erfüllung einzelner Aufgaben zu den Sitzungen einladen. Ihnen stehen alle Befugnisse zu, soweit sie nicht satzungsgemäß oder durch Vereinsbeschlüsse anderen Organen des Vereins übertragen sind. Bei dringlichen Ausgaben sind der Vorstand „Vereinsangelegenheiten“ sowie stellvertretend der Vorstand „Finanzen“ berechtigt, über Beträge bis zu 250 Euro nach ihrem Ermessen zu entscheiden.
 6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Förderung einer effektiven Gemeinschaftsarbeit Ausschüsse einzusetzen, insbesondere:
 - Lieder-/ Musikausschuss

- Festausschuss
- Ehrenausschuss
- Vergnügungsausschuss

Als Leiter der Ausschüsse sind in der Regel gewählte Mitglieder aus der Verwaltung zu gewinnen.

7. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist die Verwaltung berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 10

Verwaltung

1. Die Verwaltung soll als ausführendes Organ die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes umsetzen. Die Verwaltung hat vor allem die Aufgabe, bei allen besonderen Vorhaben und Maßnahmen des Vereins mitzuwirken sowie den geschäftsführenden Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu beraten und zu unterstützen. Sie soll gewährleisten, dass die Mitglieder über die Geschehnisse und Aufgaben des Vereins informiert werden. Die Verwaltung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Verwaltung gehören an, jeweils m/w:
 - Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und deren Stellvertreter
 - Der jeweilige Chorsprecher (je Chor ein bis maximal zwei Vertreter)
 - Der jeweilige Notenwart (je Chor ein bis maximal zwei Vertreter)
 - Die Vizedirigenten

- Die Leiter der Ausschüsse und/ oder einen Stellvertreter
 - Der Vergnügungswart
 - Der Datenschutzbeauftragte
 - Der Bestandsverwalter
 - Der Ehrenvorsitzende
3. Die Verwaltung tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und der Verwaltung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Verwaltung werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Sprecher und Notenwarte werden aus den aktiven Mitgliedern in Versammlungen der Chöre vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Wahl der in der Jahreshauptversammlung zu wählenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der

Verwaltung erfolgt in 2 Gruppen, wobei jährlich abwechselnd eine Gruppe gewählt wird.

4. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, wobei die einfache Mehrheit entscheidet. Wird mehr als ein Mitglied für ein Amt vorgeschlagen, so wird eine geheime Wahl durchgeführt. Erhält kein Mitglied bei der ersten Wahl mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder, findet eine zweite Wahl zwischen den beiden Mitgliedern statt, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Steht turnusmäßig die Wahl des Vorstands „Vereinsangelegenheiten“ auf der Tagesordnung, wird diese von einem zuvor eingesetzten unabhängigen Wahlausschuss bis zu dessen Wahl geleitet. Der Wahlausschuss, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, wird von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und bestätigt. Die weiteren Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand und zur Verwaltung werden vom Vorstand „Vereinsangelegenheiten“ geleitet.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die haben das Recht, jederzeit solche Prüfungen vorzunehmen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§ 14

Musikalische Leitung

Die jeweiligen Chorleiter leiten die Chorproben und Auftritte. Durch wechselseitiges Zusammenwirken zwischen Chorleitern und Vorstand

„Vereinsangelegenheiten“, insbesondere bei der Konzeptionierung des Veranstaltungsplans des Vereins, der inhaltlichen Vorbereitung der Auftritte der Chöre, der langfristigen Auswahl geeigneter Liedvorträge sowie bei der Suche und Anwendung neuer Formen des Chorgesangs, ist die Attraktivität des Vereins in der Öffentlichkeit stetig zu erhöhen. Die Empfehlungen des Liederausschusses für das Liedprogramm der Chöre bilden dabei eine wichtige Grundlage. Der Chorleiter befähigt die Vizedirigenten zur eigenständigen Leitung von Chor-Auftritten bei seiner Abwesenheit.

§ 15

Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen beschließen, die Bestimmungen enthalten, die nicht satzungsgebunden sind. Hierzu gehören:

- Die Ehrenordnung: In der Ehrenordnung sind die Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen für vereinsinterne Ehrungen festgelegt.
- Die Beitragsordnung: Die Beitragsordnung enthält Bestimmungen über Beitragspflichten, Beitragshöhe, Zahlungsweise u.a.
- Datenschutzordnung: Die Datenschutzordnung enthält Bestimmungen zum Datenschutz

§ 16

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen zur rechtswirksamen Beschlussfassung einer Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung. Bei Einberufung der Mitgliederversammlung muss der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ aufgeführt sein.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - Die Verwaltung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller ihrer Mitglieder beschließt
 - Von drei Vierteln der aktiven Mitglieder des Vereins schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der aktiven Mitglieder des Vereins anwesend sind.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der dann anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen zur Verwaltung an die Gemeinde Walzbachtal mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass dasselbe einem sich etwa später auf diese Satzung zu gründenden Gesangverein in Wössingen übergeben wird. Sollte binnen einer Frist von vier Jahren nach Auflösung des Vereins auf Grund dieser Satzung sich kein neuer Gesangverein in Wössingen gegründet haben, so erlischt diese Satzung. Das Vermögen des Vereins fällt dann der Gemeinde Walzbachtal zu, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass dasselbe ausschließlich unmittelbar zur Förderung der Kultur verwendet werden darf.

§ 18

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Gesangverein 1886 Wössingen e.V. am 16.11.2018 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 14.07.1998. Anlagen zur Satzung sind:

Anlage A: Beitragsordnung

Anlage B: Ehrenordnung

Anlage C: Datenschutzordnung

Walzbachtal-Wössingen, den 16.11.2018

EINTRAGUNGSVERMERK

VR 129; Gesangverein 1886 Wössingen e.V.

Die durch die Mitgliederversammlung vom 16.11.2018 beschlossene Änderung der Satzung, die in der vorstehenden Niederschrift beurkundet ist, wurde am 09.07.2019 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

Mannheim, den 15.08.2019

Amtsgericht Mannheim

-Registergericht-

ANLAGE A zur Satzung des Gesangvereins 1886 Wössingen e.V.

BEITRAGSORDNUNG

A

Beitragspflichten

1. Alle aktiven und passiven Mitglieder sind von der Beitragspflicht betroffen
2. In der Ausbildung stehende Schüler und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs vom Beitrag befreit

B

Beitragshöhe

1. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen
2. Die Beitragshöhe von aktiven und passiven Mitgliedern kann variieren

C

Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich eingezogen.
2. Grundlage ist die Unterzeichnung der Einzugsermächtigung im Rahmen der Beitrittserklärung

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Walzbachtal-Wössingen, den 16.11.2018

EHRENORDNUNG

A

Auszeichnungen

1. Die Vereinsurkunde können Mitglieder erhalten, welche 10 Jahre aktiv im Verein tätig waren.
2. Die silberne Vereinsnadel mit Urkunde können Mitglieder erhalten, die 20 Jahre aktiv im Verein tätig waren.
3. Die goldene Vereinsnadel mit Urkunde können Mitglieder erhalten, die 30 Jahre aktiv im Verein tätig waren.

B

Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied des Vereins kann werden, wer sich um den Chorgesang oder um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

Vereinsmitglieder können ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie:

- 30 Jahre oder länger als aktives Mitglied im Verein tätig waren
- 40 Jahre oder länger als passives Mitglied dem Verein angehören

Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist verbunden mit der Auszeichnung der Goldenen Vereinsnadel mit Urkunde.

C

Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden des Vereins kann das Ehrenmitglied ernannt werden, welches mindestens 10 Jahre als Vorstand „Vereinsangelegenheiten“ oder Vorstand „Finanzen“ oder Vorstand „Schriftführung“ für den Verein ehrenamtlich tätig war. Der

Ehrenvorsitzende soll der Verwaltung und dem geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite stehen. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme in der Vereinsverwaltung.

D

Ehrendirigent

Zum Ehrendirigent kann der Verein Chorleiter ernennen, die 20 Jahre oder länger als Chorleiter für den Verein tätig waren und besondere Verdienste erworben hat. Der Ehrendirigent wird entsprechend den Regelungen eines Ehrenmitgliedes ausgezeichnet.

Auszeichnungen und Ernennungen werden vom geschäftsführenden Vorstand beraten und beschlossen. Die Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Walzbachtal-Wössingen, den 16.11.2018

DATENSCHUTZORDNUNG

Die vorliegende Datenschutzordnung ist mit einem Hinweisvermerk in die Vereinsatzung eingebunden.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

1. Name, Vorname, ggf. Titel, Funktion im Verein, Geburtsdatum/ Alter, Eintrittsdatum in den Verein, Anschrift, ggf. E-Mail-Adresse, ggf. Telefon-Nr. und zum Durchführen des Separatschriftmandats (soweit erteilt) Name der Bank, Bankleitzahl, Kontonummer, (alternativ IBAN, BIC) und weitere dem Vereinszweck dienende Informationen. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht (Verarbeitung i.S. der Datenschutzgrundverordnung –DS-GVO).
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zum 25.05.2018 wurden alle bereits im Mitgliederverzeichnis enthaltenen

Mitglieder um ihr Einverständnis zum Verarbeiten personenbezogener Daten gebeten. Diese Einverständniserklärung nebst dem entsprechenden Anschreiben ist Bestandteil dieser Datenschutzordnung; sie ist als Mustertext dieser Datenschutzordnung angeschlossen.

3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Diese sind: Würdigen von Vereinsjubiläen, ggf. Weitergabe von Daten an übergeordnete Verbände zur Würdigung bei Jubiläen, ggf. Durchführen von Besuchen bei Geburtstagen, Ernennen zum Ehrenmitglied gemäß Satzung, Einziehen von Vereinsbeiträgen mittels SEPA Lastschriftmandat (soweit vorliegend), Einladen zu Vereinsveranstaltungen/ Ausflügen, Durchführung von Chorfahrten und -seminaren, Veröffentlichen von Daten in der lokalen Presse und auf der Internet-Homepage des Vereins. Eine anderweitige Verarbeitung ist nicht zulässig. Die besonders schutzwürdigen Interessen von Kindern und Jugendlichen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO) werden beachtet. Diese und sonstige schutzwürdige Interessen können von Berechtigten jederzeit formlos beim Verein bzw. dessen Vertreter geltend gemacht werden. Auf diese Daten haben Zugriff - ausschließlich zur Wahrnehmung der satzungsrelevanten Ziele: der Gesamtvorstand als Organ sowie der Vereinsvorsitzende/Vertreter, der Kassier, der Schriftführer und der Beauftragte für die Gestaltung der Homepage.
4. Als Mitglied im deutschen, badischen und kraichgauer Chorverband kann der Verein verpflichtet werden, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden (z.B. Ehrungen,

Jubiläen). Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintritts- und Austrittsdatum; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage erheben bzw. seine/ihre erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner/ihrer Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Die Datenschutzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Walzbachtal-Wössingen, den 16.11.2018

Impressum

Ausgabe: März 2020

Auflage: 200 Stück

Notizen